

LANDESBLINDEN- UND -SEHBEHINDERTENVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (LBSV-BW)

Arbeitskreis Inklusion

POSITIONSPAPIER ZUR INKLUSIVEN BILDUNG SEHBEHINDERTER UND BLINDER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Dieses Positionspapier entstand im Arbeitskreis INKLUSION im Landesblinden- und –sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V. (LBSV BW). Grundlage hierfür sind das vom Arbeitskreis zuvor erarbeitete Papier über inklusive Bildung und das Ergebnisprotokoll des Fachgesprächs INKLUSIVE BILDUNG, das der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) am 24. September 2010 in Frankfurt / Main veranstaltete. - Die vorliegende Ausgabe wurde im April 2012 an die gegenwärtige Situation in Baden-Württemberg angepasst.

1. Beratung durch Blinden- und SehbehindertenpädagogInnen

- Beratung für alle am Lernprozess in der Schule beteiligten (KlassenlehrerInnen, FachlehrerInnen, Schulleitung, Assistenzkraft)
- Beratung der Eltern des blinden bzw. sehbehinderten Kindes
- Beratung und Sensibilisierung der MitschülerInnen und ihrer Eltern
- Bei Bedarf Beratung weiterer MitarbeiterInnen der Schule
- Gesetzlicher Einzelanspruch auf diese Förderung ist notwendig und zwar an jeder Schule (sowohl an Schwerpunktschulen, als auch an Gemeinschaftsschulen). Schwerpunktschulen werden von uns abgelehnt. Zur Begründung verweisen wir auf den Punkt "Erläuterung zu 10. Individuelle Inklusion" weiter unten.

2. Medienversorgung

- Versorgung mit Medien in Braille-Schrift, Großdruck, als barrierefreie elektronische Dokumente oder als Audio-CD, und zwar in gleichem Umfang,

gleicher Qualität und zeitgleich (z.B. Schulbücher, Materialien und Medien für den Unterricht)

- Barrierefreier Zugang zur erforderlichen Literatur und Information (bei Bedarf auch über Internet)
- Barrierefreier Zugang zu den Whiteboards durch blinde und sehbehinderte SchülerInnen mit der Software ihrer in der Schule verwendeten Computern oder Laptops.

3. Lehrerqualifizierung

- Nachqualifizierung von LehrerInnen ohne sonderpädagogische Ausbildung an Blinden- und Sehbehindertenschulen, ggf. durch entsprechenden Fernstudienlehrgang mit gewissen Präsenzphasen.
- Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte in allgemeinen Schulen im Hinblick auf sonderpädagogisches Grundwissen und Unterrichten in heterogenen Klassen.

4. Unterricht in ORIENTIERUNG UND MOBILITÄT (O.u.M.) und LEBENSPrAKTISCHEN FERTIGKEITEN (LPF)

Dieser Unterricht muss allen blinden und sehbehinderten SchülerInnen im erforderlichen Umfang im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung gewährt werden. Die Kosten dafür sind vom zuständigen Kostenträger in voller Höhe zu übernehmen.

Alle Fördermaßnahmen müssen durch qualifizierte Fachkräfte erfolgen.

5. Wahlrecht

Echtes Elternwahlrecht muss gewährleistet werden und im Schulgesetz verankert sein. Während der gesamten Schullaufbahn müssen Lernende mit Behinderungen immer wieder das Recht haben, die Beschulung in einer allgemeinen oder Sonderschule zu wählen.

6. Barrierefreie Schulgebäude

- Schulgebäude müssen barrierefrei sein und den besonderen Anforderungen blinder und sehbehinderter SchülerInnen entsprechen.
- Bei der Herstellung von Barrierefreiheit sind die jeweils geltenden Richtlinien und Normen zu beachten.

7. Finanzierung

- Die inklusive Beschulung darf aus finanziellen Gründen nicht scheitern.
- Die Schulen müssen mit einem besonderen Budget ausgestattet werden.
- Bei Bedarf muss das Land den Schulträger finanziell unterstützen.
- Allen an der inklusiven Beschulung beteiligten LehrerInnen müssen bedarfsgemäß eine ausreichende Anzahl an Kooperationsstunden zur Verfügung gestellt werden.

8. Schulassistenz

Schulassistenz muss für jede Schulform bedarfsgerecht gewährt werden. Sie muss auch außerhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung stehen (z.B. Schulweg, Hausaufgaben, außerunterrichtliche Veranstaltungen). Die Schulassistenz muss (möglichst) vor Beginn ihrer Tätigkeit z.B. durch einen Einführungskurs auf diese Tätigkeit vorbereitet werden.

9. Bildungsqualität

Die Bildungsqualität muss gesichert sein. Der Bildungsplan für Sehbehinderten- und Blindenschulen hat auch für inklusiv beschulte SchülerInnen Geltung. Die Umsetzung ist Aufgabe der BeratungslehrerInnen.

10. Individuelle Inklusion

- Normal begabte blinde- oder sehbehinderte SchülerInnen in Einzelintegration
- Blinde und sehbehinderte SchülerInnen mit zusätzlichem sonderpädagogischem Förderbedarf in Lernen oder geistige Entwicklung in Kooperationsklassen
- In der Gemeinschaftsschule sollten alle blinde und sehbehinderte SchülerInnen in Einzelintegration beschult werden.
- Schwerpunktschulen werden von uns abgelehnt. Zur Begründung verweisen wir auf den nachfolgenden Punkt "Erläuterung zu 10. Individuelle Inklusion".

Erläuterung zu 10. Individuelle Inklusion:

ART DER INKLUSIVEN BESCHULUNG:

Unsere Empfehlungen zur inklusiven Beschulung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher sind:

- (Sog.) Normalbegabte blinde und sehbehinderte SchülerInnen sind in Einzelintegration zu beschulen. Sie können zielgleich unterrichtet werden.
- Blinde und sehbehinderte SchülerInnen mit einem zusätzlichen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung in Kooperationsklassen mit anderen SchülerInnen mit demselben sonderpädagogischen Förderbedarf zu beschulen. Diese Kooperationsklasse soll (möglichst) in allen Fächern mit einer Klasse der Regelschule zusammenarbeiten. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Lehrkraft dabei ist, die die unterrichtlichen Inhalte für diese SchülerInnen didaktisch und methodisch richtig aufarbeitet. Diese beiden kooperierenden Klassen werden durch einen entsprechenden Sonderpädagogen beratend unterstützt. Die SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dieser Klasse erhalten gesichert auch die erforderliche therapeutische Förderung (Physiotherapie und Ergotherapie). Alle SchülerInnen dieser beiden Klassen sind SchülerInnen der Regelschule.
- In der Gemeinschaftsschule sollen alle SchülerInnen gemäß ihrer Fähigkeiten individuell gefördert werden. Für jeden Schüler / jede Schülerin muss ein individueller Förderplan erstellt werden. Daher können alle blinden und sehbehinderten SchülerInnen dort inklusiv beschult werden.

- Schwerpunktschulen werden von uns abgelehnt, da die Entfernung vom Wohnort, wegen der geringen Zahl dieser SchülerInnen, sehr groß wäre.

11. Umgekehrte Inklusion:

Inklusion kann auch in umgekehrter Richtung stattfinden. Alle Blinden- und Sehbehindertenschulen in Baden-Württemberg öffnen sich für SchülerInnen ohne Sehbehinderung oder Blindheit und integrieren diese in ihre Klassen.

12. Kurs- und Seminarangebote der Blinden- und Sehbehindertenschulen:

- Kursangebote für die SchülerInnen:
In den Kursangeboten sollen den SchülerInnen Inhalte vermittelt werden, die im Schulalltag kaum oder gar nicht zu bewältigen sind. Dazu können z.B. gehören:
 - Anwendung spezieller Computerprogramme (z. B. Screenreader),
 - Kennen lernen und Einüben bestimmter Sportarten (Blindenfußball, Showdown),
 - Leben mit einer Sehbehinderung oder Blindheit.Diese Kursangebote sollten an Wochenenden oder in den Ferien angeboten werden. Sie werden von den Blinden- und Sehbehindertenschulen, den Selbsthilfeverbänden oder von beiden in Kooperation durchgeführt. Bei den Themen, bei denen es erforderlich ist, können diese Kurse für die SchülerInnen auch verpflichtend sein. Diese Kurse ermöglichen auch das Kennen lernen und den Austausch mit anderen betroffenen SchülerInnen.
- Seminare für MitarbeiterInnen an den Regelschulen:
Die Blinden- und Sehbehindertenschulen bieten für die MitarbeiterInnen an den Regelschulen, in denen blinde und sehbehinderte SchülerInnen inklusiv beschult sind, zur Unterstützung ihrer Arbeit Seminare an. Dabei können neben Themen aus dem Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik auch Fragen aus dem Schulalltag behandelt und besprochen werden.
- Regionale Elterntreffen:
Auf Wunsch der Eltern inklusiv beschulter sehbehinderter und blinder SchülerInnen sollen 1 oder 2 Mal im Schuljahr regionale Elterntreffen angeboten werden, in denen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch besteht.

Mannheim, 19. April 2012